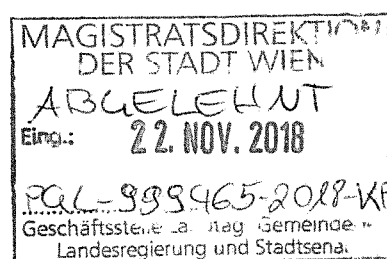


B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Landtagsabgeordneten Anton Mahdalik, Mag. Günter Kasal, Mag. Dr. Alfred Wansch und Georg Fürnkranz betreffend Anregung zur amtswegigen Löschung rechtswidriger Eintragungen im Firmenbuchstand der WBV-GFW und ihrer Muttergesellschaft gem. § 10 Abs. 2 FBG, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. 11. 2018 zu Post 5

Die Landesregierung hat sich einstimmig entschlossen, die mittelbaren Anteilsübertragungen an der WBV-GFW - ehemals WBV-GÖD - nicht zu genehmigen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass gegen die §§ 9, 10, 10a Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz verstoßen wurde. Nun wurde bekannt, dass gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit der Vertretung ist die Anwaltskanzlei 'Hasch & Partner' beauftragt, deren mehr als zweifelhafte Rolle in der gesamten Causa als bekannt vorausgesetzt werden kann. So fungiert der Tojner-Vertraute Dr. Franz Guggenberger als Teilhaber der Kanzlei sowie Leiter der Wiener Niederlassung und wurde letztlich durch Michael Tojner in den Aufsichtsrat der WBV-GFW entsandt.

§ 10 Abs. 2 FBG normiert, dass es auch der MA 50 als Aufsichtsbehörde möglich ist, eine Anregung auf amtswegige Löschung beim Firmenbuch zu deponieren. Gemäß § 13 Abs. 1 FBG haben Verwaltungsbehörden die Pflicht, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung oder Eintragung dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bisher ist die MA 50 dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen.

Es droht innerhalb der WBV-GFW ein Zustand, in dem ein als rechtswidrig erkannter Scheineigentümer seine Position innerhalb der Organschaft des Unternehmens - entgegen der geltenden Rechtslage - weiter festigt. Was den Bestand der 3.000 gemeinnützigen Wohnungen und des Unternehmens nicht zu vertretenden Gefahrenpotentialen aussetzt. Seltsam mutet an, weshalb die MA 50 bisher von der Anregung zur amtswegigen Löschung unrechtmäßiger Firmenbucheintragungen abgesehen hat. Ebenso, weshalb der Rechtsansicht des Wirtschaftsministeriums bzw. Ministerialrats Dr. Andreas Sommers nicht gefolgt wurde. Im Beitrag "Mittelbarer Erwerb von Anteilen einer GBV" - erschienen in den 'Wohnrechtlichen Blättern', Ausgabe 3/2018, - wurden im Falle irregulärer Anteilsübertragungen ruhende Gesellschafterrechte attestiert. Das hätte zur Folge, dass ein weiterer Umbau der Unternehmensstrukturen ausgeschlossen und die Gefährdung von dessen Substanz wirksam vermieden werden könnte. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die MA 50 auch diese juristische Möglichkeit zum Schutz leistbaren Wohnraums nicht aufgegriffen.



Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den für den Wiener Landtag nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wird aufgefordert, der Aufsichtsbehörde MA 50 - zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten öffentlichen Interessen - eine ehebaldigste Anregung zur Löschung der zu Unrecht erfolgten Firmenbucheintragungen der nicht genehmigten mittelbaren Anteilsübertragungen an der „Wohnbauvereinigung GFW Gemeinnützige GmbH“ und der von den rechtsunwirksamen mittelbaren Eigentümern vorgenommenen Organbesetzungen bei der „Wohnbauvereinigung GFW Gemeinnützige GmbH“ herbeiführt, verbindlich aufzutragen und die MA 50 damit zu beauftragen, das Firmenbuchgericht über die ruhenden Gesellschafterrechte im Falle irregulärer Anteilsübertragungen an gemeinnützigen Bauvereinigungen bzw. Beteiligungsgesellschaften aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Causa zu informieren.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.

